

Allgemeines Regulativ

über die

Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen.

Zur Erleichterung des Verkehrs auf den Eisenbahnen werden, unter Modifikation der für den gewöhnlichen Verkehr bestehenden Bestimmungen über die Zoll-Absfertigung und Kontrolle, folgende Vorschriften ertheilt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Transport-Mittel.

a. Wie solche beschaffen sein müssen.

§. 1.

Die zum Transport von Frachtgütern und von Passagier-Effekten auf den Eisenbahnen bestimmten Wagen, welche die Zollgrenze überschreiten und deren Ladungen nach Vorschrift dieses Regulatives behandelt werden sollen, müssen so eingerichtet sein, daß sie von der Zollbehörde durch anzuliegende Schlösser leicht und so sicher unter Verschluss genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschlusses die Öffnung der Wagen nicht erfolgen kann.

Weder in diesen Güterwagen, noch in den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume befinden.

Jede Eisenbahnverwaltung hat die ihr zugehörigen Güterwagen an den beiden Längenseiten mit einem, ihr Eigenthum an denselben kundgebenden Zeichen und mit einer fortlaufenden Nummer bezeichnen zu lassen.

Befinden sich in einem Güterwagen mehre von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der letzteren durch einen Buchstaben bezeichnet. Alle diese Bezeichnungen müssen so gemacht werden, daß sie leicht in die Augen fallen.

Personenwagen, welche die Zollgrenze überschreiten, dürfen außer den gewöhnlichen Seitentischen, besondere zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume nicht enthalten.

b. Drenn Kontrollirung.

§. 2.

Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güter, wie die